

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



**Reglement
Wohltätigkeitsfonds
Fritz Grütter**

2007

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Fondsreglement

„Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 92 und 93 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Für wohltätige Zwecke wird der „**Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter**“ geschaffen und mit einem Anfangsbestand von 0,5 Mio. Franken aus der Erbschaft Grütter geäufnet.

Name, Entstehung	<p>Art. 1 Mit Testament vom 11.1.2000 sowie einem Nachtrag vom 8.8.2005 setzte Fritz Grütter die Einwohnergemeinde Hilterfingen als Alleinerbin ein. Herr Grütter verstarb am 11.8.2005.</p>
Mittelleinsatz	<p>Art. 2 Im Sinne des Erblassers kann die gesamte Erbschaft verwendet werden. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2006 soll normalerweise nur der Zinsertrag für den Stiftungszweck verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen soll auf das Kapital zugegriffen werden.</p>
Zweckbestimmung	<p>Art. 3 Zitat aus Testament: „Ich wünsche, dass die Gemeinde Hilterfingen einen Teil des verbleibenden Nachlasses für die Verschönerung des Gemeindegebietes und einen Teil für wohltätige Zwecke verwendet. Für die Verschönerung schwebt mir u.a. vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine männliche Plastik, den Föhn darstellend - analog der „La Bise“ am Quai von Genf - an der Anlage am Thunersee oberhalb dem Schloss Hünegg, oder • Eine Brunnenanlage im Hüneggpark.“ <p>Dieser Fonds widmet sich ausschliesslich der Wohltätigkeit.</p>

Vollzugsrichtlinien	Art. 4 Der Gemeinderat erlässt Vollzugsrichtlinien als Ergänzung zur Zweckbestimmung.
Verfügungsrecht	Art. 5 Das Verfügungsrecht liegt beim Gemeinderat.
Anlage und Verzinsung	Art. 6 Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt und wird zum Mindestzinssatz für BVG-Guthaben verzinst (2006: 2,5%). Massgebend für die Verzinsung ist das Kapital per 1.1. des betreffenden Jahres.
Verwaltung und Rechnungsführung	Art. 7 Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung Hilterfingen verwaltet.
Revision	Art. 8 Die Revision erfolgt durch die offiziellen Kontrollorgane der Gemeinde Hilterfingen.
Willensvollstrecker	Art. 9 Als Willensvollstrecker hat der Erblasser gemäss Testament Herr Ueli Bachmann, Notar, Thun, eingesetzt. Der Willensvollstrecker ist jederzeit befugt die zweckmässige Verwendung der Fondsmittel zu überprüfen.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt per 1.1.2007 in Kraft.

Das Fondsreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2006 genehmigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:


U. Egger

Der Sekretär:


J. Arn



**EINWOHNERGEMEINDE
HILTERFINGEN**

Vollzugsrichtlinien

zum Reglement „Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“

Gestützt auf das vorerwähnte Reglement beschliesst der Gemeinderat:

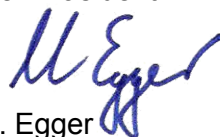
1. Geldmittel aus dem Wohltätigkeitsfonds können vorwiegend für Einzelpersonen, aber auch für die Allgemeinheit, eingesetzt werden.
2. Es werden Personen *aller* Altersgruppen unterstützt.
3. Dem Ratsbüro wird die finanzielle Kompetenz erteilt, über Gesuche bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.-- abschliessend zu entscheiden. Weitergehende Begehren sind dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
4. ~~Normalerweise werden Auszahlungen nur über die Zinserträge vorgenommen. In Härtefällen sind auf Entscheid des Gemeinderates finanzielle Unterstützungen auch über das Kapital möglich.~~
5. Falls im Verlauf des Jahres keine oder nur wenige Begehren eingehen, wird der Gemeinderat im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres entscheiden, wie die aufgelaufenen Zinserträge verwendet werden sollen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. November 2006



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


U. Egger

Der Sekretär:


J. Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 27. November 2006 das Reglement „Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 07. und 14. Dezember 2006 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 07. Dezember 2006 bis und mit 12. Januar 2007 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. Januar 2007



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



**EINWOHNERGEMEINDE
HILTERFINGEN**

Reglement

„Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat an seiner Sitzung vom 1. November 2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel bisher

2. Im Sinne des Erblassers kann die gesamte Erbschaft verwendet werden. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2006 soll normalerweise nur der Zinsertrag für den Stiftungszweck verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen soll auf das Kapital zugegriffen werden.
6. Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt und wird zum Mindestzinssatz für BVG-Guthaben verzinst (2006: 2,5 %).

Artikel neu

2. *Im Sinne des Erblassers kann die gesamte Erbschaft verwendet werden.*
6. *Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt, wobei der Gemeinderat den Zinssatz festlegt. Dieser richtet sich nach dem Zinssatz der übrigen Fonds der Einwohnergemeinde Hilterfingen.*
- Massgebend für die Verzinsung ist das Kapital am Ende eines jeden Quartals (31.3./30.6./30.9./31.12.) des betreffenden Jahres.*

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. November 2010 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident


Ueli Egger

Der Sekretär


Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 1. November 2010 das vorliegende revidierte Reglement „Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“ genehmigt hat,
- der Beschluss am 11. November und 18. November 2010 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 11. November bis und mit 13. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 20. Dezember 2010



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des Gemeinderates tritt das revidierte Reglement „Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“ auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 23. Dezember 2010.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 



**EINWOHNERGEMEINDE
HILTERFINGEN**

Vollzugsrichtlinien

zum Reglement „Wohltätigkeitsfonds Fritz Grütter“

Der Gemeinderat von Hilterfingen hat an seiner Sitzung vom 1. November 2010 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel bisher

4. Normalerweise werden Auszahlungen nur über die Zinserträge vorgenommen. In Härtefällen sind – auf Entscheid des Gemeinderates – finanzielle Unterstützungen auch über das Kapital möglich.
5. Falls im Verlauf des Jahres keine oder nur wenige Begehren eingehen, wird der Gemeinderat im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres entscheiden, wie die aufgelaufenen Zinserträge verwendet werden sollen.

Artikel neu

4. *aufgehoben*
5. *Falls im Verlauf des Jahres keine oder nur wenige Begehren eingehen, kann der Gemeinderat im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres entscheiden, ob die aufgelaufenen Zinserträge verwendet werden sollen.*

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. November 2010.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Ueli Egger

Der Sekretär

Jürg Arn